

Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

(i. d. F. der 1. Änderung vom 15.1.2024)

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld hat am 23. März 2023 folgende Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse zur Förderung von Photovoltaikanlagen beschlossen.

1 Förderziel

Ziel der Förderrichtlinie ist es u.a. eine Erhöhung der Eigenstromerzeugung aus erneuerbaren Energien innerhalb der Kreisstadt Bad Hersfeld, den lokalen Beitrag zum Klimaschutz zu beschleunigen und die Stromversorgungskosten der Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren.

Die Kreisstadt Bad Hersfeld gewährt als freiwillige Leistung auf Antrag Zuschüsse für finanzielle Aufwendungen der Anschaffung, der Montage und der Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

2 Förderfelder

Steckerfertige PV-Anlagen, sogenannte Balkonkraftwerke

Gegenstand der Zuwendung

- Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme von Balkonkraftwerken durch Mieter/-innen von Wohnungen und Wohngebäuden, Eigentümer/-innen von Wohnungen und Wohngebäuden
- steckerfertige PV-Anlage mit geprüftem Wechselrichter und Photovoltaikmodulen mit Typenbezeichnung, Angaben zur Nennleistung, Schutzklasse, CE-Konformitätszeichen und Zulassungszertifikat
- Anlagen mit einer nach den anerkannten Regeln der Technik maximal zulässigen Abgabeleistung (derzeit max. 600 Watt Abgabeleistung des Wechselrichters)

Dach-, Fassaden- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Gegenstand der Zuwendung

- Neubeschaffung, Installation und Inbetriebnahme von Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlagen auf Wohn- und Nebengebäuden (Garagen/Schuppen/Stallgebäude, oder vergleichbar).
- Neubeschaffung, Installation und Inbetriebnahme von Freiflächenanlagen (z.B. aufgeständerte Anlage im Garten, Anlage entlang von Gartenmauern auf Hanggrundstücken, oder vergleichbar) auf privaten erschlossenen Grundstücken, wenn technisch oder wirtschaftlich keine Dach- oder Fassadenanlagen möglich sind.
- Anlagen müssen von privaten Hauseigentümer/-innen oder Wohnungseigentümergeinschaften betrieben werden.

- Photovoltaikanlagen, die entweder als reine Netz-Einspeiseanlagen oder als kombinierte Anlagen ohne oder mit Batteriespeicher zur Reduzierung des Netzstrombezugs betrieben werden
- Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen **5 kWp und 10 kWp**
- Je Gebäude bzw. Grundstück wird nur eine Anlage gefördert.

3 Förderhöhe

Der Maximalförderungsbeitrag für alle Förderfelder beträgt maximal 1.000 Euro (brutto) je Antragsteller.

Zuschuss für Steckerfertige-Photovoltaikanlagen:

- Anlagen mit einer nach den anerkannten Regeln der Technik maximal zulässigen Abgabeleistung (derzeit max. 600 Watt Abgabeleistung des Wechselrichters) werden mit einer Zuschuss-höhe von 100,- € je Anlage gefördert.

Zuschuss für Dach-, Fassaden- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

- 50 € pro Kilowatt-Peak (kWp) installierte Wirkleistung (kaufmännische Rundung) als Basisfördererung (max. 500 Euro je Anlage ohne Batteriespeicher)
- Für einen Batteriespeicher in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage wird der Zuschuss pauschal um 500 Euro erhöht.

4 Ausschlusskriterien

Nicht förderfähig sind:

- Anlagenleistungen die außerhalb der genannten Leistungsbereiche liegen:
 - o Steckerfertige PV-Anlagen mit einer Anlagenleistung höher als 800 Wattpeak
 - o Dach- und Fassadenanlagen mit einer Anlagenleistung kleiner als 5 kWp und größer als 10 kWp.
- Anlagen die vor in Kraft treten der Förderrichtlinie beauftragt wurden.
- Anträge die später als 2 Monate nach Inbetriebnahme gestellt wurden.
- Anlagen an Installationsorten, denen planungs- oder baurechtliche Belange, oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- Die Investition und Installation von Anlagen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- Dach- und Fassadenanlagen, für die keine Netzverträglichkeitsprüfung der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH nachgewiesen werden kann.

5 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind, Vermieter:innen, Mieter:innen, oder Eigentümer:innen sowie Wohnungseigentümergeinschaften von Wohnungen bzw. Wohngebäuden und erschlossenen Grundstücken innerhalb der Kreisstadt Bad Hersfeld.

Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

- Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses und wird auf Antrag nur einmalig gewährt.
- Die Aufwendungen müssen für die Nutzung an und auf Gebäuden innerhalb der Kreisstadt Bad Hersfeld getätigt werden.
- Die Einnahmen aus öffentlicher Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelaufwendungen nicht übersteigen.
- Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist ein schriftlicher Antrag mit Benennung einer Person, die für die Antragstellung verantwortlich ist und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Stadtverwaltung ist.
- Es werden nur Anlagen, Geräte und Systemkomponenten gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.
- Eine stabile und sturmsichere Befestigung
- Ein fachgerechter elektrischer Anschluss der Anlage (für Steckerfertige PV-Anlagen wird die Verwendung einer zugelassenen Einspeisesteckdose empfohlen)
- Die Kreisstadt Bad Hersfeld behält es sich vor, die Verwendung des gewährten Zuschusses zu überprüfen, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort selbst oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen.
- Der Betrieb der geförderten Anlage für mindestens zwei Jahre.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Antragstellung hat vor der Beauftragung eines Systemanbieters bzw. vor Ausführung der Maßnahme zu erfolgen. Es gilt das Rechnungsdatum.

Förderanträge sind erhältlich auf der Homepage der Kreisstadt Bad Hersfeld, Stabsstelle Klimaschutz:
<https://klimaschutz.bad-hersfeld.de/foerderprogramme#kp>

Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per Mail (klimaschutz@bad-hersfeld.de) oder schriftlich an folgende Adresse:

Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld
Stabsstelle Klimaschutz
Am Treppchen 1
36251 Bad Hersfeld

zu stellen.

Der Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragsesinganges und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Vollständige Anträge für Steckerfertige PV-Anlagen sowie für Dach- und Fassadenanlagen bestehen aus:

- Ausgefüllter Antrag (Formular wird bereitgestellt)
- Bei Mietern: Zustimmung des Vermieters (Formular wird bereitgestellt)
- ggfs. denkmalschutzrechtliche Genehmigung (Musteranschreiben wird bereitgestellt)
- Bestätigung der Netzverträglichkeitsprüfung (nur für Dach- und Fassadenanlagen) der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH

7 Nachweisverfahren und Nachweisfristen

Der Zuwendungsempfänger hat die Inbetriebnahme der geförderten PV-Anlage der bewilligenden Stelle schriftlich mitzuteilen, sowie einen Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme vorzulegen. Die Frist für **PV-Anlagen** (Dach-, Freiflächen- und Fassadenanlagen) beginnt mit dem Datum der protokollierten Inbetriebnahme und Netzeinspeisung.

Die Frist für **Steckerfertige PV-Anlagen** beginnt bei Erwerb der Anlage, datiert mit dem Rechnungsdatum.

Ein vollständiger Verwendungsnachweis besteht aus den gelisteten Unterlagen:

- Rechnungskopie über Kauf (Adressen des Antragstellers und Rechnungsempfängers müssen identisch sein)
- Aus der Rechnung müssen die Art der Module, die Anlagenart (Steckerfertige PV-Anlage, Dach- oder Fassadenanlage, die Anzahl der PV-Module, die installierte Leistung und sofern zutreffend auch die installierte Batteriekapazität zu entnehmen sein.

- Kopie des Nachweises über die Erfüllung der normativen Anforderungen zu Produktsicherheit (z. B.: CE-Kennzeichnung aus Datenblättern der Geräte, Eigenerklärung des Herstellers zur Netzanschlussnorm VDE 4105 und Bestätigung des DGS Sicherheitsstandards)
- Die Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister s.a. <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>
- Die Anmeldung von Dach- oder Fassadenanlagen bei den Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH (Formular wird bereitgestellt)
- Inbetriebnahmeprotokoll bei Inanspruchnahme eines Fachunternehmens
- Ggfs. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Foto der installierten Anlage

Die förderfähigen Anlagen müssen für mindestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme betrieben werden. Eine vorzeitige Demontage ist dem Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld anzuzeigen. In diesen Fällen ist die erhaltene Förderung vollständig zurückzuzahlen.

8 Bewilligung und Auszahlung

Über den Förderantrag entscheidet der Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld, nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Überschreitet das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel, so entscheidet der Magistrat über die Vergabe nach zeitlichem Eingang und Vollständigkeit der Anträge.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter Nachweisverfahren vorzulegenden Unterlagen. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Unterlagen im Förderzeitraum vollständig und prüffähig eingereicht werden. Werden bis zum Ablauf der zweimonatigen Frist nach Inbetriebnahme keine Nachweise, oder die Nachweise nicht vollständig oder nicht prüffähig vorgelegt, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

9 Inkrafttreten; Gültigkeitsdauer

Die Förderrichtlinie für städtische Zuschüsse zur Förderung von Photovoltaikanlagen tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2024 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2024 gültig.

Bad Hersfeld, den 1. Februar 2024

DER MAGISTRAT

gez.

Bürgermeisterin Anke Hofmann